



HINWEISE

zur steuerrechtlichen Behandlung von Entschädigungen der Architektenkammer Niedersachsen (AKNDS)

■ REGELUNGEN IN DER ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

Die AKNDS gewährt Personen, die für die Kammer ehrenamtlich tätig sind, Entschädigungen und Aufwändungsersatz nach den Regelungen der Anlage zur Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen – Entschädigungsordnung (EntO). Hierunter fallen:

- Mitglieder der Vertreterversammlung
- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen
- sonstige Personen, die auf Veranlassung der Kammer in deren Interesse tätig werden

Als Entschädigung und Auslagenersatz werden insbesondere gewährt:

- Auslagenersatz für abwesenheitsbedingte Verpflegungsmehraufwendungen
 - > bei einer Abwesenheit von mehr als 6 und bis zu 9 Std. 25,- €
 - > bei einer Abwesenheit von mehr als 9 Std. 40,- €
- Fahrtkosten
 - > Bahnfahrt 1. Klasse
 - > bei Pkw-Nutzung ein Kilometergeld in Höhe der steuerlichen Sätze
- Übernachtungskosten
 - > Kosten für notwendige Übernachtungen in angemessener Höhe (ohne Frühstück)
- sonstige notwendige Auslagen (z.B. Parkgebühren)
- Entschädigung für Zeitversäumnis durch:
 - > Sitzungen inkl. erforderlicher An- und Abreise- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten
 - > sonstige ehrenamtliche Interessenwahrnehmungenje volle Stunde (max. 10 Std. am Tag/960 Std. pro Jahr) 25,- €

■ EINKOMMENSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG

Für die Erstattung von **Reisekosten** ist die Sonderregelung aus § 3 Nr. 13 EStG zu beachten. Die Erstattung der Reisekosten ist danach einkommenssteuerfrei. Hierzu zählen insbesondere Fahrt-, Flug- und Übernachtungskosten.



Der **Verpflegungsmehraufwand** während einer häuslichen Abwesenheit, unterliegt allerdings in Teilen der Einkommensversteuerung. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 4a EStG sind nur bestimmte Pauschalen in Abhängigkeit von der Dauer der Abwesenheit einkommenssteuerfrei. Darüber hinaus ist der Auslagenersatz für den Verpflegungsmehraufwand einkommenssteuerpflichtig.

Im Übrigen sind **Aufwandsentschädigungen** einkommenssteuerfrei, sofern sie aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden und es sich nicht um Zahlungen für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust handelt und sie den tatsächlichen Aufwand des Empfängers nicht offenbar übersteigen (§ 3 Nr. 12 EStG). Die AKNDS ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die von ihr gezahlten Aufwandsentschädigungen stammen daher aus einer öffentlichen Kasse. Die Tätigkeit für die Kammer, beispielsweise als Mitglied des Vorstandes, der Vertreterversammlung oder eines Ausschusses, ist auch als öffentlicher Dienst im Sinne von § 3 Nr. 12 EStG anzusehen. Da die Entschädigungen nach § 7 EntO aber für Zeitverlust gezahlt wird, greift § 3 Nr. 12 EStG nicht. Diese Entschädigungen sind daher grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig.

Allerdings besteht für solche Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein **Steuerfreibetrag** in Höhe von 720,- € im Jahr (§ 3 Nr. 26 a EStG). Der Freibetrag kann somit für Entschädigungen durch Zeitversäumnis oder nicht steuerfreie Tagelöhner in Anspruch genommen werden. Die Steuerbefreiung ist jedoch ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen bereits – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG gewährt wurde.

■ UMSATZSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG

Der Umsatzsteuer unterliegen Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Es ist bereits fraglich, ob die Entschädigungen nach der Entschädigungsordnung dieser Begriffsbestimmung unterfallen.

Allerdings sind Entgelte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, die aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts stammen, nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Nr. 26 UStG). Die Tätigkeit im Vorstand, in der Vertreterversammlung und in den Ausschüssen der Kammer stellt in der Regel eine solche ehrenamtliche Tätigkeit dar (vgl. § 31 Abs. 2 NArchG sowie zum Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit Ziff. 120 der Umsatzsteuer Richtlinien und Abschnitt 4.26.1 UStAE).

Die Entschädigungen nach der Entschädigungsordnung unterliegen daher im Regelfall nicht der Umsatzsteuerpflicht.

■ SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der AKNDS unterfallen nicht der Sozialversicherungspflicht (Bundessozialgericht, Urt. v. 16.08.2017 - Az. B 12 KR 14/16 R)

■ ALLGEMEINER HINWEIS

Die obigen Ausführungen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Entschädigungen, die von der Kammer gezahlt werden, geben. Sie können Einzelfälle nicht abschließend bewerten. Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.